

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	002/0017/2026 öffentlich 20.02.2026
Haushalt 2025; Mittelbereitstellungen f. d. Jugendamt Defizit-Ausgleich im Allgemeinen Budget 41.410.200 / Jugendamt a) Zweckbindungsring 412 (387.000 €) bei der HHSt. 0.4641.7008 und b) Zweckbindungsring 415 (1.625.300 €) bei der HHSt. 0.4560.7600		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Josef Weigert (Amt 2.1) und Herr Thomas Boss (Amt 4.1)		
Beratungsfolge	05.03.2026 16.03.2026	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

- 1) Zum Ausgleich des Defizits im Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 412 / Jugendamt werden auf der HHSt. 0.4641.7008 (Tageseinrichtung für Kinder; Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG) im Haushalt 2025 überplanmäßig 387.000,- € bereitgestellt.

Dadurch wird im Allgemeinen Budget 41.410.200 / Jugendamt nachträglich die Ausgabeermächtigung bei dieser HH-Stelle von 14.000.000,- € auf 14.387.000,- € und im ZB-Ring 412 von 14.550.000,- € auf 14.937.000,- € angehoben.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Mehreinnahmen in Höhe von 387.000,- € bei der HHSt. 0.9000.0100 (Einkommenssteuer) (AB 11.210.200 / Haushalts- und Steueramt).

- 2) Zum Ausgleich des Defizits im Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 415 / Jugendamt werden auf der HHSt. 0.4560.7600 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche; Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a. v. E.)) im Haushalt 2025 überplanmäßig 1.625.300,- € bereitgestellt.

Dadurch wird im Allgemeinen Budget 41.410.200 / Jugendamt nachträglich die Ausgabeermächtigung bei dieser HH-Stelle von 750.000,- € auf 2.375.300,- € und im ZB-Ring 415 von 8.078.300,- € auf 9.703.600,- € angehoben.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Mehreinnahmen in Höhe von 1.625.300,- € bei der HHSt. 0.9000.0030 (Gewerbesteuer) (AB 11.210.200 / Haushalts- und Steueramt).

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

In den beiden Zweckbindungs-Ringen 412 und 415, die im Allgemeinen Budget 41.410.200 des Jugendamtes eingerichtet sind, ergibt sich nach dem Buchungs-Verlauf zum Abschluss des Haushalts-Jahres 2025 jeweils folgende Einnahme- und Ausgabe-Situation, die im Ergebnis zu einer entsprechenden Unterdeckung führt:

Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 412:

Mehr-Ausgaben	812.551,69 € (RE: 15.362.551,69 € / Ansatz: 14.550.000,00 €)
Mehr-Einnahmen	<u>425.584,21 €</u> (RE: 8.827.584,21 € / Ansatz: 8.402.000,00 €)
Unterdeckung	386.967,48 €
	<u>387.000,00 €</u> (aufgerundet)

Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 415:

Mehr-Ausgaben	2.518.741,04 € (RE: 10.597.041,04 € / Ansatz: 8.078.300,00 €)
Mehr-Einnahmen	<u>893.526,64 €</u> (RE: 1.736.526,64 € / Ansatz: 843.000,00 €)
Unterdeckung	1.625.214,40 €
	<u>1.625.300,00 €</u> (aufgerundet)

Unterdeckung 2.012.300,00 € (aufgerundet) - in beiden Ringen insgesamt.

Für den notwendigen Ausgleich dieser, nach dem Buchungsschluss für das Rechnungsjahr 2025 im Allgemeinen Budget 41.410.200 verbliebenen Fehlbeträge hat das Jugendamt mit E-Mail vom 29.01.2026, ergänzt am 11.02.2026, jeweils einen entsprechenden Antrag auf nachträgliche, überplanmäßige Mittelbereitstellung gestellt und dabei die Fehlbeträge wie folgt begründet:

Begründung des Fehlbetrages beim ZB-Ring 412:

Der Fehlbetrag im Zweckbindungsring 412 ist auf die Gegebenheiten bzw. Abrechnungssystematik bei der Abwicklung der KiTa-Förderung nach dem BayKiBiG zurückzuführen.

In erster Linie kann das Defizit mit dem gestiegenen Basiswert nach dem BayKiBiG begründet werden. Dieser lag im Abrechnungsjahr 2024 bei 1.449,71 € und wurde für 2025 auf 1.521,39 € angehoben. Dies bedeutet eine Erhöhung um fast 5 %. Der Basiswert wird seitens des StMAS (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) festgelegt. Die Kommune hat hierauf keinerlei Einfluss und muss die Förderung nach dem festgelegten Wert bezahlen. Zudem ist im Vorfeld nie absehbar, wie hoch die prozentuale Steigerung ausfallen wird. Auch eine vermutete Tendenz aus den Vorjahren ist erfahrungsgemäß keine verlässliche Informations-Quelle.

Der Basiswert gilt sowohl als Grundlage für die Höhe des kommunalen Anteils, als auch für den staatlichen Anteil der Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG.

Dies bedeutet zwar einerseits, dass Mehreinnahmen durch die Erhöhung des staatlichen Anteils entstehen, da dieser zunächst an die Stadt Amberg gezahlt wird. Andererseits folgt allerdings auf der Ausgabenseite eine Auszahlung in doppelter Höhe, da neben der Weiterreichung des staatlichen Anteils zusätzlich der kommunale Anteil an die Kindertageseinrichtungen gezahlt werden muss. Der staatliche Anteil, der neben der allgemeinen BayKiBiG-Förderung zusätzliche staatliche Leistungen wie z. B. Elternbeitragszuschuss, Personalbonus, etc. umfasst, kann wie ein „Durchlaufposten“ betrachtet werden.

Der kommunale Anteil muss jedoch zu 100 % von der Kommune getragen werden; eine Anhebung des Basiswerts erhöht damit insoweit auch die finanzielle Belastung für die Kommune.

Die Gesamtfördersumme (staatlicher und kommunaler Anteil) betrug für das Abrechnungsjahr 2024 insgesamt 13.338.984,65 € und für das Abrechnungsjahr 2025 insgesamt 14.122.792,03 €, was eine Steigerung um 5,88 % bedeutet.

Der Unterschiedsbetrag zur Basiswerterhöhung (knapp 5 %) entsteht durch die zeitversetzte Abrechnung. Die Abschläge (= 96 % der voraussichtlichen Fördersumme) werden im laufenden Abrechnungsjahr ausbezahlt. Die Endabrechnung aufgrund der tatsächlichen Belegung der Einrichtungen erfolgt im folgenden Haushaltsjahr (Frist zur Vorlage der Endabrechnung für die KiTa-Träger an die Kommune ist der 30.04.; Endabrechnungsfrist für die Kommune für staatliche Mittel mit der Regierung ist der 30.06.).

Wie man nach diesen Ausführungen zusammenfassend feststellen kann, ist die Haushaltsplanung für den „Bereich BayKiBiG“ extrem schwierig sowie nachträglichen, gravierenden und nicht beeinflussbaren Faktoren unterworfen!

Tabellarische Zusammenfassung der Eckdaten / Übersicht zur Veranschaulichung:

	2024	2025	Kommentar / Hinweis
Basiswert – Abschlag	1.449,71 €	1.521,39 €	= Steigerung um fast 5 %
durchschnittliche Zahl betreuter Kinder	1535	1530	nahezu identisch
durchschnittliche <u>monatliche</u> Förderhöhe aufgrund Basiswert = je Hälfte Kommune + Hälfte Staat (ohne Zusatzleistungen, die nur vom Freistaat finanziert werden)	950.646,00 €	1.012.965,00 €	= Erhöhung um monatlich ca. 62.000 €, was einen kommunalen Anteil in Höhe von ca. 31.000 € ausmacht. Die zusätzlichen Leistungen, die nur vom Freistaat bezahlt werden (z. B. EB-Zuschuss) haben sich nicht wesentlich verändert.
Gesamtfördersumme <u>jährlich</u> (inkl. Zusatzleistungen vom Freistaat Bayern)	13.338.984,65 €	14.122.792,03 €	= Steigerung um 5,88 %*
davon komm. Anteil <u>jährlich</u>	5.706.88,60 €	6.082.225,39 €	= Steigerung um 6,58 %*

*Die Differenz bei der Steigerung kommt davon, dass hier die zusätzlichen Leistungen, die nur vom Staat bezahlt werden inklusive sind.

Begründung des Fehlbetrages beim ZB-Ring 415:

Allgemeines zur Kinder- und Jugendhilfe:

Die Hilfen zur Erziehung (HzE) bilden das Herzstück der deutschen Kinder- und Jugendhilfe; diese sind als Rechtsanspruch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Geregelt sind diese Hilfen im Einzelnen in §§ 27–40 SGB VIII.

Dieser gesetzliche Rahmen verpflichtet das Jugendamt, Familien dann zu unterstützen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr allein durch die Sorgeberechtigten gewährleistet werden kann.

Das Ziel dieser staatlichen Leistungen ist es stets, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, Krisen zu bewältigen und das Kind in seiner individuellen Entwicklung zu fördern. Eltern sowie Kinder und Jugendliche haben ein gesetzliches Recht darauf, am Entscheidungsprozess beteiligt zu werden und die Art der Hilfe mitzugestalten.

Unterschiedliche Hilfen zur Erziehung können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Die Bandbreite der Jugendhilfemaßnahmen ist umfangreich und wird individuell auf den Bedarf der Familie zugeschnitten.

Ambulante Hilfen wie die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) oder die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) setzen direkt im häuslichen Umfeld an, um den Zusammenhalt der Familie zu bewahren. Reichen diese nicht aus, können teilstationäre Angebote wie Tagesgruppen (§ 32) oder stationäre Hilfen in Form von Vollzeitpflege (§ 33) oder Heimerziehung (§ 34) in Anspruch genommen werden.

Neben den klassischen Erziehungshilfen besteht zudem ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit für mehr als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht. Entscheidend für die Bewilligung ist jedoch nicht allein die medizinische Diagnose (wie z. B. Autismus, ADHS, Depressionen oder Angststörungen), sondern die daraus resultierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe im sozialen Umfeld, in der KiTa oder in der Schule.

Die Art der Hilfen wird, abhängig von den jeweiligen Bedarfen, gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt halbjährlich im Hilfeplan festgelegt, evaluiert und entweder verlängert oder eingestellt. Dies gilt auch für die Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII. Das Hilfeplanverfahren stellt daher eine Art „Qualitätskontrolle“ dar und ist somit ein gewisses Steuerungselement für das Jugendamt.

Begründung der Ausgaben-Steigerungen (wesentliche Kosten-Faktoren):

Die Gründe für den Fehlbetrag beim Zweckbindungsring 415 sind vielfältig.

Im Wesentlichen sind dies gestiegene Fallzahlen und komplizierte / aufwändigere und damit kostenintensivere Einzelfälle sowie gestiegene Fachleistungsstundensätze und Tagessätze bei Jugendhilfeeinrichtungen im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus war die Datengrundlage für die Meldung der Ansätze zur Aufstellung des Haushalts 2025 aus Termin-Gründen bereits Mitte 2024 zu erheben, weshalb die Kostensteigerungen des 2. Halbjahres 2024 im Haushalt 2025 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Hier die jeweiligen Gründe für die einzelnen Hilfen zur Erziehung:

Die Fallzahlen bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (= ambulante Hilfe) sind zwar annähernd gleich, aber die Fachleistungsstundensätze, welche bei der Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen (ReKo ambulant) verhandelt werden, sind gestiegen.

Außerdem schließen sich immer mehr soziale Dienstleister, die im Auftrag des Jugendamtes tätig werden, der ReKo ambulant an, was in der Summe zu weiteren Kostensteigerungen bei den Jugendämtern führt.

Aus den leichten Steigerungen der Fallzahlen beim Einsatz von Erziehungsbeiständen (§ 30 SGB VIII) von 35 im Jahr 2024 auf 40 im Jahr 2025 sowie aus den gestiegenen Fachleistungsstundensätzen resultieren auch hier die Ausgabensteigerungen. Gleiches gilt für die ambulanten Hilfen für junge Volljährige nach § 41, § 30 SGB VIII.

Bei den Hilfen für junge Volljährige, die nach §§ 41, 34 SGB VIII vollstationär in Einrichtungen wie Wohngruppen, heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen sowie betreutem Wohnen untergebracht sind, blieben die Fallzahlen ebenso annähernd konstant (19 Fälle 2025 und auch 19 Fälle 2024, 17 Fälle in 2023); dafür sind aber die Tagessätze bei den vollstationären Einrichtungen ebenfalls gestiegen. Gleiches gilt für die Hilfen für junge Volljährige nach §§ 41, 35a, teilstationär.

Die Tagessätze werden mindestens jährlich durch die Regionale Kommission, Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern (ReKo stationär) auf Antrag der Einrichtungsträger neu verhandelt.

Auf Grund von Personal- und Sachkostensteigerungen kommt es regelmäßig zu deutlichen Steigerungen der Tagessätze. Gestiegene Tagessätze sind auch die Gründe für die Ausgabensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII, Erziehung in einer Tagesgruppe (Heilpädagogische Tagesgruppen) und bei der Heimerziehung / sonst. betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII.

Deutlich steigende Fallzahlen sind zu verzeichnen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) mit einem Anstieg bei den Schulbegleitungen von 38 im Jahr 2024 auf 64 im Jahr 2025, was eine Zunahme um 68 % bedeutet und die Kosten erheblich steigen lässt.

Schulbegleitungen sind nicht mehr nur an Förderschulen im Einsatz, sondern in allen Schulformen ein wichtiges Bindeglied für inklusive Bildung. In der Stadt Amberg gibt es aktuell 64 vom Jugendamt Amberg genehmigte und eingesetzte Schulbegleitungen für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind.

In den Amberger Schulen, in denen auch Landkreis-Schüler beschult werden, wie das Sonderpädagogische Förderzentrum sowie bei weiterführenden Schulen kommen vom Landkreis Amberg-Sulzbach noch weitere Schulbegleitungen dazu. Darüber hinaus ist der Bezirk Oberpfalz Träger von Individualbegleitungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger (drohender) Behinderung an Amberger Schulen. Aber auch in den Kindertageseinrichtungen gibt es bereits vereinzelt Individualbegleitungen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gibt es einen Spezialfall für einen sogenannten „Systemsprenger“, der in einer Einrichtung mit einem Tagessatz von 600,- € / Tag untergebracht ist und somit alleine jährliche Kosten in Höhe von rund 200.000,- € verursacht.

Deutlich steigende Fallzahlen bei der Übernahme von Elternbeiträgen trugen im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII ebenfalls zu den erhöhten Ausgaben im Kalenderjahr 2025 bei. So stiegen die Fallzahlen ab dem Jahr 2023 von 446 auf 516 Fälle im Jahr 2024 bis auf 569 im Jahr 2025.

Tabellarische Zusammenfassung der Eckdaten auf der Ausgabenseite des ZB-Ringes 415 (Übersicht der Fehlbeträge bzw. Ansatz-Überschreitungen je Hilfeart (ab 20.000,- €) - in der Tabelle von unten nach oben ansteigend dargestellt):

HHSt.		Fehlbetrag in €	Hilfeart	Begründung im Einzelnen
4560	7600	-900.550,27	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Ansatz 2025: 750.000,00 € RE 2025: 1.650.550,27 €	§ 35a, steigende Fallzahlen Schulbegleitung von 38 auf 64 = + 68%
4554	6580	-500.734,01	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31 SPFH, Fallzahlen annähernd gleich, Planungsstand Mitte 2024 (zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2025), aber Steigerung noch 2. HJ 2024 ist nicht erfasst.; gestiegene ReKo-Stundensätze; mehr Dienstleister bei der ReKo ambulant
4561	7702	-426.381,89	Hilfen für junge Volljährige, vollstationär	§§ 41, 34 HzE, zwar annähernd konstante Fallzahlen (19 Fälle 2025 und auch 19 Fälle 2024, 17 Fälle in 2023), dafür aber steigende Kosten / Tagessätze. Planungsstand Mitte 2024, aber Steigerung noch 2. HJ 24 im HH 2025 nicht erfasst
4556	7601	-193.377,24	Vollzeitpflege	§ 33, leicht steigende Fallzahlen, Spezialfall R.R.
4541	7708	-189.890,61	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	§§ 22, 24, Übernahme Elternbeiträge, steigende Fallzahlen: 2024: 516 Fälle, 2025: 569, 2023: 446
4560	7702	-184.013,76	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Spezialfall W., Tagessatz 600, ca.205.000 / Jahr
4561	7600	-106.000,19	Hilfen für junge Volljährige, ambulant	§ 41, § 30, Fallzahlen sind nahezu identisch, dafür aber steigende Kosten / Stundensätze – aber: Steigerung von 2023 (27 Fälle) auf 40 Fälle in 2024 (war für HH- Aufstellung 2025 noch nicht abschätzbar)
4555	7703	-79.309,45	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32, HPT in AM und Su-Ro, gestiegene Tagessätze + Fahrkosten
4557	7702	-47.398,64	Heimerziehung, sonst. betreutes Wohnen	§ 34, gestiegene Tagessätze
4542	7601	-45.804,71	Förderung von Kindern in der Kindertagespflege	§ 23, gestiegene Personalkosten- Stundensätze
4553	7600	-39.894,34	Erziehungsbeistand	§ 30, gestiegene ReKo-Stundensätze, leichte Steigerung der Fallzahlen von 35 (2024) auf 40 (2025)

4550	7601	-33.482,72	andere Hilfen für Erziehung, ambulant	§ 27 II, Familienpaten, leicht gesunkene Fallzahlen (12 in 2024; 9 in 2025), aber gestiegene ReKo-Stundensätze
4561	7601	-29.740,52	Hilfen für junge Volljährige, Vollzeitpflege	§ 41, § 33, Fallzahlen identisch; aber gestiegene ReKo-Stundensätze
4561	7703	-23.999,08	Hilfen für junge Volljährige, teil-/stationär	§ 41, § 35a, annähernd identische Fallzahlen, aber gestiegene Tagessätze

Planungs-/ Steuerungs-/ Kontrollelemente:

Als Planungs-/ Steuerungs-/ Kontrollelemente stehen dem Jugendamt grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Halbjährlich stattfindendes, fall-bezogenes Hilfeplanverfahren als „Qualitätskontrolle“ und Steuerungs-Instrument für die jeweiligen Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen
- Amts-interne Fallkonferenz mit Sachgebietsleitung vor Einführung jeder Hilfe (mit Beurteilung aus pädagogischer und auch kostentechnischer Sicht)
- Quartalsberichte:
Diese fokussieren sich auf Finanzausgaben und Einnahmen, zeigen eine vierteljährliche Stichtagsbetrachtung und enthalten eine Hochrechnung bzw. Prognose bis zum Jahresende
- Jährlicher Geschäftsbericht - Jugendhilfeberichterstattung (JuBB) im Jugendhilfe-Ausschuss:
Der Bericht enthält neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Leistungsempfänger gestellt werden. In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt.
- Künftig mögliche Auswertungen durch das Fachverfahren „OK.JUS“:
z. B. Darstellung von Vorgängen für vergangene Jahre im Verlauf: Dadurch wird ersichtlich, wenn bei bestimmten Hilfen (z. B. Schulbegleitung) ein Anstieg zu erwarten ist. Damit kann dann ggf. bei der Haushaltsplanung noch mehr darauf eingegangen werden. Darüber hinaus besteht künftig die Möglichkeit, z. B. tag-genau die Kosten für die Hilfen des vergangenen Jahres zu ermitteln (also z. B. von Anfang April 2025 bis Ende März 2026), was wiederum die Entwicklung im Detail aufzeigt und Vergleiche ermöglicht. Denkbar ist auch eine Auswertung der Hilfearten nach einzelnen Planungsbezirken, woraus sich erkennen lässt, in welchen Stadtteilen besonders kostenintensive Hilfen zu Buche schlagen und inwiefern man ggf. hier präventiv gegensteuern kann.

Trotz dieser Planungs-/ Steuerungs-/ Kontrollelemente konnte im vergangenen HH-Jahr 2025 weder auf die gestiegenen Fallzahlen (da Rechtsanspruch besteht) sowie auf die komplizierten / aufwändigeren und damit kostenintensiveren Einzelfälle noch auf die gestiegenen Fachleistungsstundensätze und Tagessätze bei Jugendhilfeeinrichtungen Einfluss genommen werden, da diese Entwicklungen und die maßgeblichen Kosten-Faktoren außerhalb der Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes liegen.

Um die jeweiligen Defizite bzw. Ansatz-Überschreitungen im Allgemeinen Budget 41.410.200 des Jugendamtes, die im Hinblick auf die Jahresrechnung 2025 auszugleichen sind, rechnerisch kompensieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, die nachträglichen Mittel-Aufstockungen in Höhe von

387.000,- € für den ZB-Ring 412
sowie
1.625.300,- € für den ZB-Ring 415,

wie im Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 und 2 dargestellt, zu beschließen.

Dabei stellen die angegebenen Deckungsmittel, d. h. die überplanmäßigen Einnahmen bei der Einkommens- und bei der Gewerbesteuer die „letzte“ Möglichkeit dar, Defizite in dieser Größenordnung im Haushalt 2025 überhaupt noch nachträglich decken zu können (!).

Ausblick / Hinweis zum Haushalt 2026:

Im Haushalt 2026 wurden die entsprechenden Einnahme- und Ausgabe-Ansätze in Abstimmung mit dem Jugendamt spürbar angehoben und wie folgt veranschlagt:

Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 412:

Ausgaben	Ansatz 2026	17.550.000,00 €	
	Ansatz 2025	<u>14.550.000,00 €</u>	
		+ 3.000.000,00 €	(+ 20,62 %)
Einnahmen	Ansatz 2026	10.082.000,00 €	
	Ansatz 2025	<u>8.402.000,00 €</u>	
		+ 1.680.000,00 €	(+ 20,00 %)

Zweckbindungs-Ring (ZB-Ring) 415:

Ausgaben	Ansatz 2026	9.912.300,00 €	
	Ansatz 2025	<u>8.078.300,00 €</u>	
		+ 1.834.000,00 €	(+ 22,70 %)
Einnahmen	Ansatz 2026	1.065.500,00 €	
	Ansatz 2025	<u>843.000,00 €</u>	
		+ 222.500,00 €	(+ 26,39 %)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Jens Wein
(Berufsmäßiger Stadtrat und Referatsleiter)